

Amtliche Bekanntmachung Nr. 02/2015

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2015 vom 03.02.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Herzogenrath im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW vom 03.02.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2015 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath und Merkstein

1. Frühlingsfest, Sonntag, 29.03.2015
2. Burgfest, Sonntag, 07.06.2015
3. Oktoberfest, Sonntag 11.10.2015
4. Weihnachtsmarkt, Sonntag, 13.12.2015

b) Kohlscheid

5. Osteraktion, Sonntag, 22.03.2015
6. Maiaktion, Sonntag, 17.05.2015
7. Stadtteilstadtfest, Sonntag, 06.09.2015
8. Weihnachtsaktion, Sonntag, 29.11.2015

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 22.03.2015 in Kraft und mit Ablauf des 13.12.2015 außer

Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 03.02.2015
Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde